

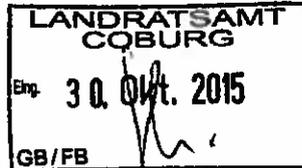
Fotokopie

Regierung von Oberfranken



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg



Z38.2
31.08.2015

55.1-8759
Herr Meyer
0921 604 - 1764
0921 604 - 4764
H 402

berndt.meyer@reg-ofr.bayern.de

28.10.2015

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Datum

**Vollzug der Kommunalgesetze des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bayer. Abfallgesetzes (BayAbfG);
Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen;
Beschluss des Umweltausschusses des Landkreises Coburg vom 09.07.2015**

Anlage

1 UMS vom 24.04.2015, Nr. 72b-U8705.2-2015/1-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberfranken beabsichtigt den Beschluss des Umweltausschusses vom 09.07.2015 und die damit verbundene Nichtumsetzung der seit 01.01.2015 bestehenden Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen zu beanstanden sowie den Landkreis zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern (Art. 96 Satz 1, Art. 95 Abs. 1, Art. 98 LKrO).

Der Landkreis Coburg ist seit 01.01.2015 verpflichtet, das in Art. 11 Abs. 1 KrWG und Art. 4 Abs. 1 BayAbfG normierte Gebot zur getrennten Erfassung sämtlicher Bioabfälle im Rahmen eines Hol- oder Bringsystems umzusetzen. Die gemeinsame Erfassung von Bioabfällen, insbesondere Küchenabfällen, zusammen mit dem Restmüll ist nicht mehr zulässig. Nach Maßgabe des UMS vom 24.04.2015, Nr. 72b-U8705.2-2015/1-13, halten wir die Einführung eines Systems zur getrennten Erfassung für wirtschaftlich zumutbar.

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Stemplatz

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

SIOK Bayern in Landshut
Kto.-Nr. 743 015 15
BLZ 750 000 00
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Insbesondere die in der Beschlussvorlage Nr. 060/2015 dargelegten Kosten für ein Bringsystem von ca. 15.000 €/Jahr führen im Rahmen des Gesamtsystems der Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Coburg nicht zu einer unangemessenen Belastung der Gebührenzahler. Die Möglichkeit, im Falle der Eigenkompostierung Gebührenbefreiungen einzuräumen, ist nach wie vor gegeben.

Gemäß Art. 28 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir dem Landratsamt Coburg hiermit Gelegenheit, sich bis spätestens 07.12.2015 zu den beabsichtigten rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bührle
Regierungsdirektor